

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Eine Wirkungsorientierte Folgenabschätzung kann entfallen (§ 7 Abs. 2 VOWO 2020, LGBl. Nr. 72/2020), denn das vorliegende Regelungsvorhaben enthält ausschließlich die Festlegung kostendeckend ermittelter Tarife.

Anlass und Zweck, Problemdefinition

Bisher erfolgte die Einhebung eines Entgelts für die Wiegung von Fahrzeugen durch die öffentliche Brückenwaage nicht auf Basis einer Verordnung, weshalb eine Konkretisierung bzw. Vereinheitlichung erfolgen soll. Die Festlegung des Wägeentgelts dient der Transparenz und Rechtssicherheit.

Ziel

Festsetzung des Wägeentgelts der öffentlichen Brückenwaage.

Inhalt

Festsetzung eines Wägeentgelts der öffentlichen Brückenwaage für die Wiegung von Fahrzeugen.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine.

Finanzielle Auswirkungen auf den Landeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Die beabsichtigte Regelung hat voraussichtlich keine Auswirkungen.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Abs. 1:

Der Einsatz der durch das Land Steiermark betriebenen öffentlichen Brückenwaage erfolgt einerseits aus Anlass der Genehmigung und Änderung von Fahrzeugen durch Fahrzeughalter und andererseits im Rahmen der technischen Unterwegskontrolle durch die Exekutive.

Die Wiegung eines Fahrzeuges gemäß Maß- und Eichgesetz, mit der eine Genehmigung oder Änderung laut Kraftfahrzeuggesetz 1967 angestrebt wird, ergibt dessen Eigengewicht. Dieses Gewicht wird unter Aufsicht eines Wiegemeisters automationsunterstützt in einen Wiegeschein eingetragen. Die IT-Applikation unterstützt in ihren Hauptfunktionen die Wiegescheinverwaltung, die Stammdatenverwaltung, die Erstellung und den Druck von Wiege- und Begleitscheinen sowie von Barzahlerrechnungen und Berichtsmöglichkeiten.

Der Amtssachverständige zieht den Wiegeschein für die Genehmigung oder Änderung des Fahrzeuges heran.

Des Weiteren wird die öffentliche Brückenwaage für die technische Unterwegskontrolle durch die Exekutive verwendet, um eine Überladung eines Fahrzeuges feststellen zu können.

Darüber hinaus ist es auch für Private vorgesehen, die öffentliche Brückenwaage zum Zweck einer Überprüfung des aktuellen Gewichts eines Fahrzeuges in Anspruch nehmen zu können.

In den oben genannten Fällen einer Wiegung von Fahrzeugen ist das in § 1 Abs. 1 festgelegte Wägeentgelt maßgeblich.

Die pauschale Festsetzung der Höhe des Wägeentgelts richtet sich nach den organisationsinternen Kosten (Vor- und Nachbereitung, Zeitaufwand, Kosten für die Wartung der IT-Applikation) für die Wiegung eines Fahrzeuges sowie den Kosten für die regelmäßig durchzuführenden Eichungsvorgänge der öffentlichen Brückenwaage.

Zu § 1 Abs. 2:

Um eine entsprechende Wertsicherung des Wägeentgelts sicherzustellen, ist in Abs. 2 eine Valorisierungsklausel vorgesehen, welche an den Verbraucherpreisindex 2020 gekoppelt ist. Diese legt fest, dass das Wägeentgelt am 1. Jänner jedes Jahres anzupassen ist, sofern sich der jeweils gültige Verbraucherpreisindex im Zeitraum vom Jänner des vorvergangenen Kalenderjahres bis Jänner des vorangegangenen Kalenderjahres um mindestens 10 % erhöht. Die vorgesehene Rundungsbestimmung dient der praktikableren Einhebung des Entgelts.